

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001)

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Neufassung vom 14.06.99 (SächsGVBl. Nr. 13 S. 345) sowie der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.93 (SächsGVBl. Nr. 26 S. 502) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Frauenstein erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Frauenstein aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 36,00 €.

(2) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr 360,00 €.

(3) Hält der Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte.

Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausgebildet sind und die ausschließlich zum Schutze, der Therapie sowie der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
3. Diensthunden mit abgelegter Prüfung der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
4. ausgebildeten Hunden von Forstbediensteten, von Jägern, von Jagdpächtern und von bestätigten Jagdgehilfen, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind, jedoch nur für den ersten Hund,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
6. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8

Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist,
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
4. den zweiten Hund von Forstbediensteten, von Jägern, von Jagdpächtern und von bestätigten Jagdgehilfen, soweit dieser Hund für den Forst- und Jagdschutz ausgebildet und erforderlich ist.

(2) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese anderen als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 3.

(3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

(4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9

Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,

3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezoogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Von der Ermäßigung nach Abs. 1 ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem nächsten 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres, längstens bis zum Zeitpunkt einer Veränderung der Voraussetzung einer Steuervergünstigung gewährt.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 4. in den Fällen des § 9 zusätzlich, wenn keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadtverwaltung auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 11

Entrichtung der Hundesteuer, Fälligkeit

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Der Fälligkeitstermin der Zahlung der Steuer wird im Bescheid festgelegt. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 3 im Laufe des Kalenderjahres, so entfällt die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag für das/die verbleibende/n Kalendervierteljahr/e.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadtverwaltung anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13

Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird in jedem zweiten Kalenderjahr bei Entrichtung der Hundesteuer von der Stadtverwaltung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (6) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 der Stadtverwaltung zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer
1. seiner Meldepflicht nach § 12 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 04.11.96) und die Satzung vom 06.04.98 zur Änderung der Hundesteuersatzung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Frauenstein, den 05.11.2001



Heinrich, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Heinrich, Bürgermeister

